



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des forêts et de la nature SFN
Amt für Wald und Natur WNA

Route du Mont Carmel 5, Postfach, 1762 Givisiez

T +41 26 305 23 43
www.fr.ch/sfn

2025-047. Waldkataster – Waldfeststellung auf dem Gebiet der Gemeinde St. Silvester

Der Vorsteher des Amtes für Wald und Natur

Gestützt auf

das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0);
die Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01);
das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1);
das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR; SGF 921.11);
die Kompetenzdelegation der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) vom 23. Mai 2018 (Art. 66 Abs. 2 SVOG; SGF 122.0.1);
das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RSF 150.1);
die Akten;

In Erwägung

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) legt die statischen Waldgrenzen auf dem gesamten Kantonsgebiet (Art. 21 WSG) fest. In diesem Rahmen legt das Amt für Wald und Natur (WNA) die Waldgrenzen mithilfe von Geodaten fest, die in einen Plan übertragen werden, auf dem das Datum ihrer Erstellung vermerkt ist.

Der Plan wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Freiburg vom 13. Dezember 2024 bis 28. Januar 2025 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage waren die Geodaten abrufbar auf der Internetseite des Staates Freiburg (Referenzkennzeichen: *st_silvester_initial*). Gegen die öffentlich aufgelegten Waldgrenzen wurde keine Einsprache erhoben.

Nach Art. 2 Abs. 1 WaG «[gilt] als Wald [...] jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.» «Als Wald gelten auch:

- a. Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven;
- b. unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen;
- c. Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.» (Art. 2 Abs. 2 WaG).

Gemäss Art. 3 WSG «[gilt] eine Bestockung [...] als Wald, wenn sie 800 m² gross und mindestens 12 m breit ist und wenn die Einwuchsfläche mindestens 20 Jahre alt ist; ein Waldsaum von 2 m Breite wird berücksichtigt». Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend (Art. 2 Abs. 4 WaG).

Im vorliegenden Fall wurden der Waldcharakter des Grundstücks und seine Grenzen vom WNA gemäss den Definitionen des Bundes- und Kantonsrechts bestimmt. «Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.» (Art. 13 Abs. 2 WaG).

Sobald dieser Entscheid in Kraft tritt, werden die Geodaten, die zur Erstellung des Plans verwendet wurden, im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) veröffentlicht.

Dieser Entscheid der ILFD wird vom Vorsteher des WNA unterzeichnet, der zu diesem Zweck eine allgemeine Kompetenzdelegation in diesem Sinne am 23. Mai 2018 erhalten hat.

Verfügt

1. Der Waldcharakter der Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde St. Silvester, die innerhalb der Waldgrenzen liegen, die definiert sind durch die Geodaten des Waldkatasters, die in den die öffentliche Auflage gegebenen Plan mit dem Referenzkennzeichen *st_silvester_initial* übertragen wurden, wird festgestellt.
2. Die Geodaten werden in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) eingetragen.
3. Jede Änderung der Abgrenzung der statischen Waldgrenzen der Gemeinde St. Silvester wird Gegenstand eines neuen Entscheids der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft sein.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Dieser Entscheid wird mitgeteilt:
 - a) in seiner Originalfassung dem Amt für Wald und Natur;
 - b) auf elektronischem Weg durch das Amt für Wald und Natur:
 - der Gemeinde St. Silvester;
 - dem Bau- und Raumplanungsamt;
 - dem Leiter des 2. Forstkreises;
 - dem Amt für Geoinformation.

Rechtsmittel

Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde an das Kantonsgericht, Rue des Augustins 3, Postfach 630, 1701 Freiburg, Beschwerde erhoben werden (Art. 79 Abs. 1 VRG).

Givisiez, 16. April 2025



Dominique Schaller
Amtsvorsteher

Définitive et exécutoire
Endgültig und vollstreckbar
Service des forêts et de la nature SFN
Amt für Wald und Natur WNA

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



1. J. Müller 4.6.2025